



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/4917

Schleswig-Holsteinischer Landtag, Postfach 7121, 24171 Kiel

Vorsitzender des Umwelt- und Agrarausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Heiner Rickers

per E-Mail

nachrichtlich an:
Geschäftsführerin des Umwelt- und Agrarausschusses
Frau Petra Tschanter
L 212

Telefon +49 431 988-1011

Telefax +49 431 988-1017

michaela.becker@landtag.ltsh.de

per E-Mail

05.06.2025

**Petition L2119-20/1018
Umwelt- und Naturschutz; Maßnahmen gegen Lichtverschmutzung**

Sehr geehrter Herr Rickers,

der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat in seiner Sitzung am 03.06.2025 beschlossen, dem Umwelt- und Agrarausschuss die beigefügte Petition nebst weiterer sachdienlicher Unterlagen sowie den dazu ergangenen Beschluss zur möglichen Befassung zuzuleiten. Die personenbezogenen Daten wurden aus Datenschutzgründen entfernt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Michaela Becker
Geschäftsführerin des Petitionsausschusses



Petition: L2119-20/1018
Petent/in:
Gegenstand: Umwelt- und Naturschutz; Maßnahmen
gegen Lichtverschmutzung
Sitzung am: 03.06.2025

Beschluss

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die von 107 Personen unterstützte öffentliche Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur beraten.

Der Petent beklagt eine zunehmende allgemeine Lichtverschmutzung. Übermäßige Beleuchtung verschwende Energie und stelle insbesondere für Menschen und Tiere eine Belastung dar. Gemeinden, Bewohner und Betriebe sollten daher in Bezug auf Lichtverschmutzung sensibilisiert werden. Auf Grundlage des Bundes-Immissionsschutzgesetzes fordert der Petent eine entsprechende Initiative des Landes.

Der Petitionsausschuss unterstützt das Engagement des Petenten, Menschen, Tiere und Pflanzen besser vor den schädlichen Auswirkungen von Lichtemissionen zu schützen. Dem Petenten ist zuzustimmen, dass diese den natürlichen Tag-Nacht-Rhythmus stören, zu Orientierungsproblemen und sogar zu Krankheiten führen können. Er nimmt zur Kenntnis, dass der Lichtverschmutzung durch verschiedene Regelungen begegnet wird.

So zählt das Bundes-Immissionsschutzgesetz Licht, das auf Menschen, Wild- und Nutztiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre, das Klima sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkt, zu den Immissionen und Licht, das von einer Anlage ausgeht, zu den Emissionen im Sinne des Gesetzes. Lichtimmissionen gehören dann zu den schädlichen Umwelteinwirkungen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen. Der Anwendungsbereich des Gesetzes ist jedoch beschränkt und bezieht sich insbesondere auf Anlagen. Für diese hat die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtemissionen herausgegeben. Dieses bundeseinheitliche System zur Beurteilung der Wirkungen von Lichtimmissionen auf den Menschen findet regelmäßig Anwendung.

Der Ausschuss entnimmt der Stellungnahme, dass der Bereich der Lichtverschmutzung in Gemeinden beispielsweise durch Straßenbeleuchtung oder private Hausbeleuchtungen hingegen nicht unter den Geltungsbereich des Bundes-Immissionsschutzgesetzes fällt. Hier besteht in Schleswig-Holstein jedoch die Möglichkeit, dass die jeweilige Gemeinde eine ortsrechtliche Verordnung zur Einschränkung von Lichtimmissionen auf Basis des Landes-Immissionsschutzgesetzes Schleswig-Holstein erlässt. Auf Grundlage einer detaillierten Prüfung der Voraussetzungen des

Gesetzes sowie der Berücksichtigung bestehender Rechte und Schutznormen lässt sich durch Verordnung vorschreiben, dass bestimmte schädliche Emissionen verursachende Tätigkeiten nicht oder nur eingeschränkt ausgeübt werden dürfen. Ob eine solch massive Belästigung vorliegt, ist von den jeweils betroffenen Gemeinden zu prüfen.

Der Ausschuss betont, dass im Naturschutzrecht zwar Regelungen zum Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen enthalten sind. Das Ministerium weist zu Recht darauf hin, dass diese Regelung allerdings erst in Kraft tritt, wenn das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz mit Zustimmung des Bundesrates eine Verordnung zur Konkretisierung dieser Vorschriften erlässt. Dies ist bisher nicht erfolgt, so dass die Vorschriften derzeit nicht anwendbar sind.

Der Petitionsausschuss stellt damit im Ergebnis seiner Beratung fest, dass die vom Petenten begehrte Initiative des Landes gegen Lichtverschmutzung auf Grundlage des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht möglich ist, da dieses hierfür keine Rechtsgrundlage bietet. Der Ausschuss möchte jedoch grundsätzlich dafür werben, den Aspekt der Lichtverschmutzung bei Planungen und Installationen zu berücksichtigen, um die vom Petenten angeführten negativen Auswirkungen zu verringern. Er macht in diesem Zusammenhang auf den im Internet verfügbaren „Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen“ des Bundesamts für Naturschutz aufmerksam. Dieser gibt hilfreiche Hinweise zur konstruktiven und kosteneffizienten Vermeidung oder Verminderung von Beeinträchtigungen durch Licht für die öffentliche Straßenbeleuchtung, aber auch für gewerbliche und private Außenanlagen, insbesondere Lichtwerbung.

Darüber hinaus beschließt der Ausschuss, die sachdienlichen Unterlagen der Petition dem Umwelt- und Agrarausschuss zur möglichen weiteren Befassung zuzuleiten.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Ausfertigung im Auftrag
des Ausschussvorsitzenden

Kiel, 03.06.2025
gez. A. Pelz

An den
Schleswig-Holsteinischen Landtag
Petitionsausschuss
Landeshaus
24105 Kiel

13.01.2025

Petition an den Schleswig-Holsteinischen Landtag
(mit der Bitte um Veröffentlichung)

Vor- und Nachname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort 23845 Itzstedt

Land/Bundesland Schleswig-Holstein

E-Mail-Adresse

Telefonnummer

Text der Petition

Dieses ist eine Petition gegen eine zunehmende allgemeine Lichtverschmutzung!

Dabei könnte unser Schleswig-Holstein, alleine durch seine einmalige Lage, zwischen den Meeren sogar ein vorbildlicher "Sternenpark" werden! Andere Bundesländer und Regionen machen es bereits vor!

Wer ist nicht begeistert von einem klaren Sternenhimmel und möchten auch seine Kindern und Enkeln die Sterne zeigen können ?

Dabei geht es natürlich nicht nur um die "Schönheit": Menschen und Tier ruhen bei Dunkelheit nachweislich besser.

Natürlich kann man auch künstliche Dunkelheit mittels Vorhänge etc. erzeugen ,aber was ist z b. mit den Wildtieren? Außerdem ist Unnötiges Licht auch Energieverschwendung und d.h. nicht mehr Zeitgemäß.

Vorschlag: Gemeinden sollten z b. bei Neuanschaffung von Straßenbeleuchtung in Bezug auf Lichtverschmutzung sensibilisiert werden. Kein Streulicht zur Seite oder nach oben ,sondern NUR nach unter zur Straße bzw. zum Gehweg.

Auch Bewohner und Betriebe sollten sensibilisiert werden: Es sollen keine unnötigen Lampen oder

gar modische Fassadenbeleuchtung die ganze Nacht brennen. Bewegungsmelder schrecken unbetene

"Gäste" sowieso viel mehr ab...

Auch Betriebe sollten Nachts ihre Werbetafeln usw. ausstellen müssen, wenn der Betrieb ruht.

Außer Flughäfen ,sollte es gar nicht erlaubt sein, Lichter in den Himmel strahlen zu lassen!

Das ganze müsste noch nicht einmal viel kosten, weil meistens kleine Änderung der Beleuchtung schon viel gegen diese energieverschwenderische Emission hilft.

Licht ist eine Emission und auf Grundlage des Emissionsschutzgesetzes fordert diese Petition eine Initiative der Landes gegen die Lichtverschmutzung.

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur |
Postfach 7151 | 24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Petitionsausschuss
Der Vorsitzende
Postfach 7121
24171 Kiel

15.02.2024

Petition L2119-20/1018

Umwelt-und Naturschutz; Maßnahmen gegen Lichtverschmutzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der o.g. Petition beschwert sich der Petent über eine zunehmende allgemeine Lichtverschmutzung und schlägt vor, Gemeinden, Bewohner und Betriebe sollten in Bezug auf Lichtverschmutzung sensibilisiert werden. Licht sei eine Emission und auf Grundlage des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werde eine Initiative des Landes gegen die Lichtverschmutzung gefordert.

Licht, das auf Menschen, Wild- und Nutztiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre, das Klima sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkt, gehört gemäß § 3 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zu den Immissionen und Licht, das von einer Anlage ausgeht, gem. § 3 Abs. 3 BImSchG zu den Emissionen i. S. des Gesetzes. Lichtimmissionen gehören nach dem BImSchG zu den schädlichen Umwelteinwirkungen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen.

Dabei ist der Anwendungsbereich des BImSchG auf die Fälle des § 1 Absatz 1 BImSchG beschränkt und insbesondere auf Anlagen bezogen.

Für diese hat die Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtemissionen vom 13.09.2012 herausgegeben. Damit wurde den zuständigen Immissionsschutzbehörden ein bundeseinheitliches System zur Beurteilung der Wirkungen von Lichtimmissionen auf den

Menschen zur Konkretisierung des Begriffs "schädliche Umwelteinwirkung" im Sinne des BImSchG zur Verfügung gestellt, das regelmäßig Anwendung findet.

Der Bereich der Lichtverschmutzung in Gemeinden z.B. durch Straßenbeleuchtung oder private Hausbeleuchtungen fällt nicht unter den Geltungsbereich des BImSchG.

Hierfür besteht in Schleswig-Holstein jedoch die Möglichkeit, dass die jeweilige Gemeinde eine ortsrechtliche Verordnung zur Einschränkung von Lichtimmissionen auf Basis des Landes-Immissionsschutzgesetzes (LImSchG) Schleswig-Holstein vom 31.01.2009 erlassen kann.

Gem. § 3 Absatz 1 Nummer 4 LImSchG können Gemeinden zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche oder sonstige Emissionen unter Beachtung der Ziele und Erfordernisse von Raumordnung und Landesplanung durch Verordnung vorschreiben, dass sonstige näher zu bestimmende Tätigkeiten nicht oder nur eingeschränkt ausgeübt werden dürfen. Die Ermächtigungsgrundlage aus § 3 Abs. 1 Nr. 4 LImSchG für als schutzwürdig eingestufte Gebiete (z.B. Wohngebiete) bietet die Möglichkeit, bereits präventiv vor erheblichen Belästigungen zu schützen. Die Regelung ist als Auffangtatbestand gedacht, da immer neue immissionsrelevante Aktivitäten entwickelt werden.

Der Erlass einer ortsrechtlichen Verordnung auf dieser Grundlage erfordert eine detaillierte Prüfung der Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 LImSchG sowie die Berücksichtigung bestehender Rechte und Schutznormen. So muss es sich um erhebliche Belästigungen handeln. Mit dem Begriff „erheblich“ sind Störungen gemeint, die das gebietsadäquate Immissionsschutzniveau unter Berücksichtigung des Gebots der gegenseitigen Rücksichtnahme überschreiten. Die Erheblichkeitsschwelle ist erreicht, wenn das Gemeinwohl beeinträchtigt ist, oder die Belästigungen und Nachteile für die Nachbarschaft unzumutbar sind.

Ob eine solch massive Belästigung vorliegt, wäre von den betroffenen Gemeinden zu prüfen. Eine Initiative des Landes gegen Lichtverschmutzung auf Grundlage des BImSchG ist nicht möglich, da dieses hierfür keine Rechtsgrundlage bietet. Im Naturschutzrecht sind in § 41a BNatSchG Regelungen zum Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen enthalten. Diese Regelung tritt allerdings erst in Kraft, wenn das BMUV mit Zustimmung des Bundesrates eine Verordnung nach § 54 Abs. 4d BNatSchG zur Konkretisierung dieser Vorschriften erlässt. Dies ist jedoch bisher nicht erfolgt, so dass die Vorschriften derzeit nicht anwendbar sind.

Betroffene müssten sich ggf. Im Einzelfall an die Städte oder Gemeinden wenden.

Mit einer Weiterleitung meiner anonymisierten Stellungnahme an den Petenten bin ich einverstanden.